

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
der Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 10/11 BH

L 3 R 139/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 (3) RJ 51/99 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin vom 17. Februar 2011, ihr für das Verfahren der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 2008 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.7.2008 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit gemäß §§ 44, 43 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung verneint. Mit Beschluss vom 16.2.2009 - B 5 R 530/08 B - hat der erkennende Senat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil mangels formgerechter Einlegung als unzulässig verworfen und ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt, da die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verspätet beim BSG eingegangen sei. Mit Schreiben vom 5.7.2010 hat sich die Klägerin erneut an das BSG gewandt. Der erkennende Senat hat diese Eingabe als erneuten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben genannten Urteil des LSG ausgelegt und diesen mit Beschluss vom 30.11.2010 - B 5 R 18/10 BH - abgelehnt, da das beabsichtigte Beschwerdeverfahren keine Aussicht auf Erfolg habe. Mit Schreiben vom 17.2.2011 hat die Klägerin einen weiteren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt.
- 2 Auch der erneute Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Unabhängig davon, ob ein Beteiligter bedürftig ist und die Bedürftigkeit durch eine rechtzeitig eingereichte Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachgewiesen hat, kann Prozesskostenhilfe nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist auch unter Berücksichtigung des Schreibens vom 17.2.2011 nicht der Fall.
- 4 Die Klägerin macht in diesem zum einen eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Hierzu trägt sie vor, das Gericht habe über ihren Beweisantrag, die von Dr. R. festgestellten Arbeitsunfähigkeitszeiträume zu prüfen, nicht entschieden.
- 5 Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn der Beschwerdeführer in der Berufungsinstanz einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt - wie hier nach dem Vorbringen der Klägerin ua im Schreiben vom 7.4.2005 -, muss er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht zumindest hilfsweise wiederholt werden, um als aufrechterhalten angesehen werden zu können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN). Der erkennende Senat hat die Klägerin bereits im Beschluss vom 30.11.2010 aaO auf dieses Erfordernis, das auch für Kläger mit Wohnsitz im Ausland gilt, sowie darauf hingewiesen, dass in der mündlichen Verhandlung vom 28.7.2008 vor dem LSG kein Beweisantrag gestellt worden ist.



- 6 Das von der Klägerin ferner erwähnte Beweisersuchen vom 21.10.2010 - gemeint wohl 21.10.2008 - ist erst nach dem Abschluss des Berufungsverfahrens beim LSG eingegangen. Vorsorglich sei die Klägerin darauf hingewiesen, dass im Beschwerdeverfahren keine Beweis-anträge mehr gestellt werden können und das Beschwerdegericht dementsprechend über solche auch nicht zu entscheiden hat.
- 7 Mit dem weiteren Vorbringen der Klägerin, sie habe mit Schreiben vom 3.7.2008 Frau G. , Vertreterin des Generalkonsulats von Spanien in Düsseldorf, bevollmächtigt, sie in der mündlichen Verhandlung vom 28.7.2008 zu vertreten, diese sei aber nicht erschienen, ist ein Verfahrensfehler des LSG ebenfalls nicht aufgezeigt. Vielmehr konnte das Berufungsgericht trotz Abwesenheit der Klägerin und ihrer Bevollmächtigten entscheiden, da die Prozessbevollmächtigte der Klägerin auf diese Möglichkeit in der Terminsmitteilung hingewiesen worden ist. Auch dies hat der erkennende Senat bereits im Beschluss vom 30.11.2010 aaO ausgeführt.
- 8 Die Klägerin rügt zum anderen, dass niemals ein Beschluss über die von ihr erklärte Anfechtung der Gutachten Dr. N. und Dr. K. ergangen sei. Die Klägerin hat im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 31.5.2007 ua geltend gemacht, das Gutachten des Dr. K. widerspreche sämtlichen früheren ärztlichen Berichten, die sie vorgelegt habe, sowie dem Gutachten des Dr. N. , das ebenfalls wegen Widersprüchlichkeit ua zum Gutachten Dr. K. nicht berücksichtigungsfähig sei. Über derartige Einwendungen musste das Berufungsgericht nicht durch Beschluss entscheiden. Vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung im Urteil mit einander entgegenstehenden Beweisergebnissen auseinanderzusetzen (*vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 7d mwN*).
- 9 Die Beweiswürdigung des Gerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann ausweislich § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden, worauf die Klägerin ebenfalls bereits im Beschluss vom 30.11.2010 aaO hingewiesen worden ist.
- 10 Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen nimmt der Senat auch im Übrigen auf diesen Beschluss Bezug.

